

RS OGH 2006/9/21 8Ob96/06k, 5Ob179/17k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.2006

Norm

ZustG §7

ZustG §9

Rechtssatz

Wird auf einem Schriftstück und in der Zustellverfügung eine prozessunfähige Person als Empfängerin bezeichnet, so kann die unwirksame Zustellung an sie nicht dadurch heilen, dass das Schriftstück später ihrem gesetzlichen Vertreter zukommt. Die vor Inkrafttreten von BGBI I Nr 10/2004 in der Rechtsprechung bejahte Heilungsmöglichkeit in analoger Anwendung § 9 Abs 1 Satz 2 ZustG scheidet nun aus, da die neue Fassung von § 9 ZustG auch keine Heilung bei späterem Zukommen des Schriftstücks an einen Zustellbevollmächtigten mehr vorsieht.

Hier: Zustellung eines Wechselzahlungsauftrags an die besachwaltete Beklagte, die das Schriftstück dann ihrer Sachwalterin übergab.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 96/06k
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 Ob 96/06k
- 5 Ob 179/17k
Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 179/17k
Abweichend; Beisatz: Abweichend für § 9 Abs 3 Satz 2 ZustG idF BGBI I 2008/5. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121449

Im RIS seit

21.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at